



## Merkblatt Siegelung

In jedem Todesfall muss gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen ein Siegelungsprotokoll aufgenommen werden. Der Siegelungsbeamte / die Siegelungsbeamtin muss sich deshalb mit den Angehörigen oder den gesetzlichen Vertretern von verstorbenen Personen in Verbindung setzen. Das Siegelungsprotokoll ist innert sieben Tagen nach Eintritt des Todes aufzunehmen. Die bei der Siegelung anwesenden Personen sind verpflichtet, dem Siegelungsorgan wahrheitsgetreu über alle Verhältnisse, die für die Feststellung des Vermögens der verstorbenen Person von Bedeutung sind, Auskunft zu geben. **Folgende Unterlagen sind bereit zu halten:**

- Sämtliche Vermögenswerte des Verstorbenen (**und seines Ehepartners**) per Todestag:
  - Name der Bank
  - Kontonummer und –bezeichnung
  - aktuelle Saldomeldung per Todestag
  - Darlehen (Begünstigte & Betrag)
- Postcheckkonto (Nummer und Saldo per Todestag)
- Barschaft per Todestag
- Lebens-, Renten- und Unfallversicherungspolicen (Name der Versicherung / Versicherungssumme / Begünstigte)
- Sammlungen: Angaben welcher Art (Briefmarken, Waffen, Antiquitäten, Kunstgegenstände usw.), ungefährender Umfang (Anzahl, Versicherungswert, usw.)
- Schulden
  - Verlustscheine, Beteiligungen oder offene Schulden aus Sozialhilfeleistungen
- Liegenschaftsbesitz in anderen Gemeinden / Kantonen (bitte Unterlagen der amtlichen Bewertung bereit halten)
- Angaben über die gesetzlichen Erben
  - Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Verwandtschaftsgrad
  - nach Möglichkeit eine Vertretungsvollmacht im Original, wenn ein Erbe sich nicht selbst vertreten kann (z.B. bei Wohnsitz im Ausland)
- Testament (wenn vorhanden)
- Ehe- oder Erbvertrag (wenn vorhanden)
- Allfällige Vorempfänge und Schenkungen
- Angabe des gewünschten Notars für die Inventaraufnahme (sofern nötig)

## **Inventaraufnahme**

Zu unterscheiden sind:

- **Steuerinventar**  
Falls die/der Verstorbene und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte zusammen ein Rohvermögen von über Fr. 100'000.00 besessen haben, ordnet der Regierungsstatthalter ein Steuerinventar an. Dieses ist durch einen im bernischen Notariatsregister eingetragenen Notar, eine eingetragene Notarin, aufzunehmen.
- **Erbschaftsinventar**  
In folgenden Fällen wird durch den Gemeinderat ein Erbschaftsinventar angeordnet:
  - wenn ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder zu stellen ist;
  - wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
  - wenn einer der Erben oder die Erwachsenenschutzbehörde es verlangt;
  - wenn ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder unter sie zu stellen ist.Das Erbschaftsinventar ist wie das Steuerinventar durch eine Notarin oder einen Notar zu errichten.
- **Öffentliches Inventar**  
Jeder Erbe, der die Befugnis hat, das Erbe auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen.

## **Was geschieht nach Aufnahme des Siegelungsprotokolls**

Das Siegelungsprotokoll wird durch den Siegelungsbeamten / die Siegelungsbeamtin an das zuständige Regierungsstatthalteramt Emmental in Langnau weitergeleitet. Der Regierungsstatthalter entscheidet, ob ein Inventar (Erbschafts- oder Steuerinventar) angeordnet werden muss. Falls dies nicht der Fall ist, teilt der Regierungsstatthalter den Erben mit, dass über den Nachlass verfügt werden kann.

5. März 2014